

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 15/67

BESCHLUSS

2088 053

in dem Rechtsstreit

des Heinrich B. in M.-G., N.-
Straße,

Beklagten, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Hanns in

gegen

die Firma I.-W. Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in F., Vertretung M., G. B.,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau T. R.,
ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Justizrat
und in

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 10. Mai 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Weber, Mormann und Braxmaier

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Januar 1967 wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landgerichts rechtzeitig am 3. Juni 1966 durch seinen Prozeßbevollmächtigten Berufung eingelegt. Durch Beschluß vom 9. Januar 1967 hat das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie nicht rechtzeitig begründet worden war. Dieser Beschluß ist dem Beklagten am 17. Januar 1967 unmittelbar zugestellt worden, nachdem sein Prozeßbevollmächtigter die Vertretung niedergelegt und dies dem Berufungsgericht angezeigt hatte. Durch Schreiben vom 20. März 1967 legte der Beklagte gegen den Beschluß sofortige Beschwerde ein. Das Rechtsmittel ist unzulässig, weil es nicht durch einen Rechtsanwalt eingelegt worden ist.

- 3 -

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beklagten nach § 97 ZPO zur Last.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Weber

Mormann

Braxmaier

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)